Freiheit und Reglementierung

Autor(en): **Bernoulli, Hans**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Das Werk : Architektur und Kunst = L'oeuvre : architecture et art**

Band (Jahr): **25 (1938)**

Heft 1

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-86685

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

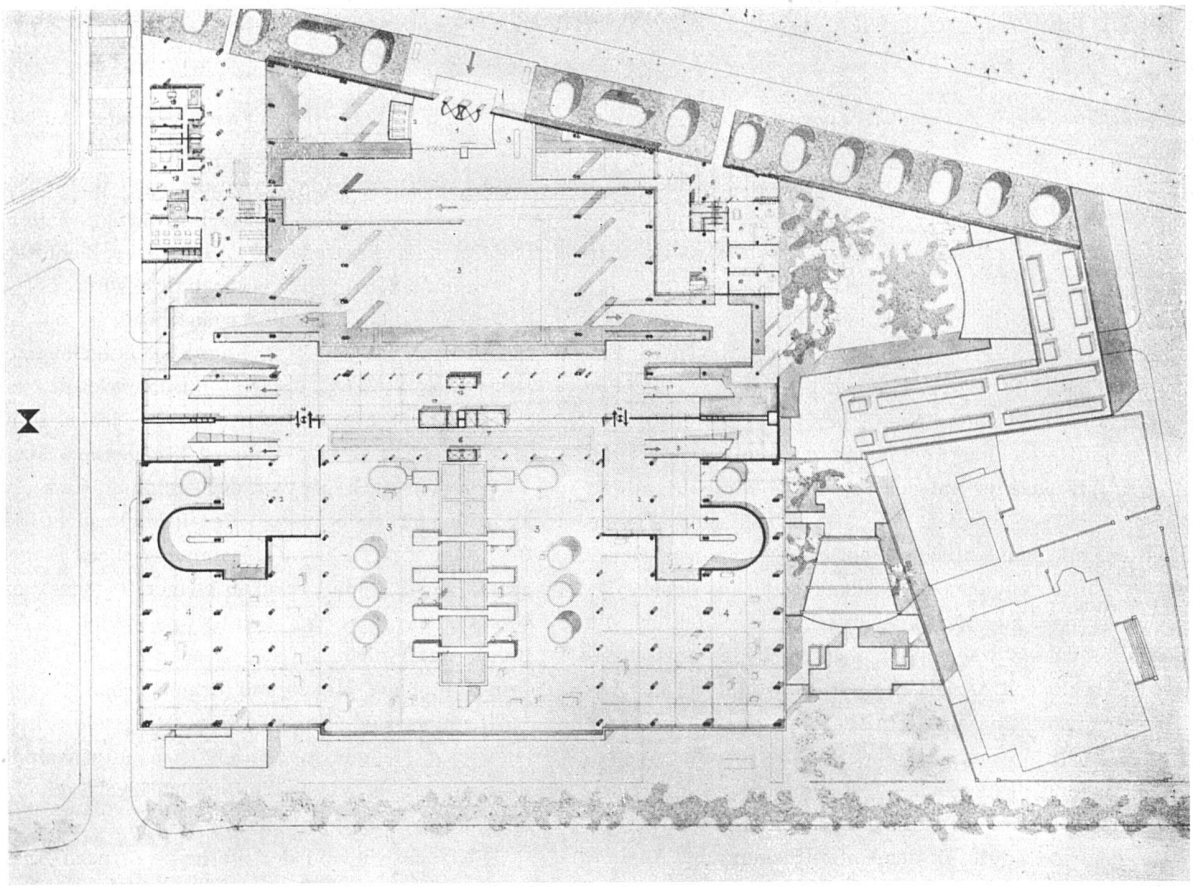

Le Corbusier, Paris. Projekt für den Museumsbau zwischen Quai de Tokio und Avenue Wilson in Paris
obere Hälfte — partie supérieure du plan: Musée de la ville untere Hälfte — moitié inférieure: Musée de l'Etat
Niveau Quai Wilson 1:1250

Musée ville. 1 Entrée, 2 Vestiaire, 3 Vente photographies, 4 Entrée toilettes publiques, 5 Vide de la salle d'honneur. Conservation: 6 Entrée privée, 7 Vestibule, 8 Bureau du conservateur, 9 Bureau des adjoints, 10 Bureau Secrétariat, 11 Rampe d'accès aux galeries de peinture, 12 Ascenseurs personnes, 13 Monte-charges, 14 Communication entre les deux musées. Service: 15 Entrée indépendante en plein air. Gardien: 16 Vestiaires, 17 Réfectoire et cuisine. Brigadier: 18 Logement. Concierge: 19 Logement

Musée Etat. 1 Arrivée depuis le rez-de-chaussée, 2 Vestibule de la plateform, 3 Sculpture à ciel ouvert, 4 Sculpture en plein air à l'abri, 5 Rampe allant aux Galeries, 6 Ascenseurs personnes, 7 Monte-charges

Freiheit und Reglementierung von Prof. Hans Bernoulli, Basel

An der Werkbundtagung 1937 in Zofingen wurden zwei Referate zu diesem aktuellen Thema gehalten. Es ist nicht überflüssig vorauszuschicken, dass sich diese Referate nicht auf die Regelung des Architektenberufes beziehen. Zwar stehen in der Architektur die gleichen Fragen und Schwierigkeiten zur Diskussion; die massgebenden Fachverbände BSA und SIA sind jedoch in jahrelangen Verhandlungen bemüht, auf der Basis des Titelschutzes eine Standesordnung zu finden, die die persönlichen Härten und objektiven Mängel einer starr schematischen Reglementierung vermeidet. Das Referat des Grafikers B. von Grünigen SWB musste wegen Platzmangels auf ein späteres Heft zurückgestellt werden. *Red.*

Neue Materialien und neue Konstruktionen sind in allen handwerklichen Berufen aufgetreten und haben zur Umwertung der Berufe selbst geführt; haben neue Bahnen geöffnet, neue Verbindungen geschlagen — die autogene Schweissung in der Schlosserei, die Verwendung der Sperrholzverkleidung in der Innenarchitektur mögen andeuten, wie tief diese Neuerungen in das Wesen jahrhundertelang geübter, traditionsgefestigter Gewerbe eingreifen. Mit der Neuorientierung des Berufs selbst ist natürlich auch die Berufsausbildung auf neue Wege gewiesen, zu neuen noch ungeklärten Versuchen gedrängt.

Und nun trifft mitten in dies Stadium der Uebergänge, der Lösungen und neuen Bindungen, des Untergangs alter und Aufkommen neuer Berufszweige das *Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung vom 25. Juni 1930.*

Das Gesetz — als ob es spürte, wie delikat die von ihm geregelte Materie sei — ergeht sich in sehr unbestimmten Ausdrücken. Oft wird den Berufsverbänden die Entscheidung zugeschoben — man glaubt damit, im ersten Augenblick, einer wirklich sachlichen Erledigung am besten gedient zu haben.

Aber die Uebertragung staatlicher Funktionen und Entscheide an die Berufsverbände sind verknüpft mit einer «Allgemeinverbindlichkeitserklärung».

Die Berufsverbände haben in den ihnen übertragenen Aufgaben der Berufsbildung das letzte Wort und den Entscheid nicht nur über die «Belange» der Verbands-

angehörigen, sondern auch aller sonst in demselben Beruf Stehenden. Mit dem Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung sind wir wieder auf dem Weg zum Zunftzwang.

Wir kommen wieder zum zünftigen Meister, zum zünftigen Lehrling; und die in den Dingen wirkende wirtschaftliche Gewalt treibt naturnotwendigerweise der alten Exklusivität der Zünftigen, der Arrivierten zu. Der Aussenseiter ist rechtlos. Es wird kein Menschenalter gehen, und wir sind so weit, dass die Zunft anordnet, wer produzieren und wer verkaufen darf.

Der Aussenseiter hat ausgespielt — wird ausgespielt haben. Der Aussenseiter, dem alle Künste, alle Wissenschaften, alle menschlichen Hantierungen immer wieder die besten Anregungen zu verdanken gehabt haben.

Kann man aus der französischen Architektur die Louvrekolonnade wegdenken, das Werk des Aussenseiters Perrault, des Arztes, aus der Kunsttöpferei das Lebenswerk des Aussenseiters Palissy, des Geometers? Was wäre die Technik von heute ohne den Eisenbeton, die Erfindung des Aussenseiters Hennebique, des Gärtners? Endlos könnte man so fortfahren — und wird gewahr, dass die Zunft mit der Unterdrückung des Aussenseiters verarmt, verserbelt, verholzt.

Bedürfte es eines Kronzeugen, wir erinnerten uns des Ausspruches von Leibniz: «Häufiger findet derjenige etwas Neues, welcher eine Kunst nicht versteht, als derjenige, welcher sie versteht. Er bricht nämlich durch eine von den übrigen nicht betretene Bahn und Pforte und findet eine andere Ansicht von den Dingen.»

So wie sich «Meister» nur noch soll nennen dürfen, der den regelrechten Lehrgang absolviert hat, soll nun nur noch die regelrechte Berufslehre eben bei solchem «Meister» den Zugang zum Beruf öffnen.

Unter den erniedrigendsten Bedingungen wird besonders qualifizierten Aussenseitern die Aufnahme in die Reihe der Zünftigen in Aussicht gestellt.

Mit dem Berufsbildungsgesetz wirft die ganze Reglementiererei des Ständestaates ihre Schlagschatten in das heitere Spiel des Tages. Das ängstliche Bemuttern, Fürsorgen und Schulmeistern, lebendigstes Interesse an der heranwachsenden Jugend vortäuschend, ist bei Licht besehen nichts als die in Krisenzeiten aufgekommene und unter dem Schatten der Not farblos wie Pilzwerk wuchernde Lebensangst. Sicherung um jeden Preis. Das freie Spiel der Kräfte — eine Verwegenheit, ein Greuel.

Wir sind nach wie vor der Meinung, dass das Leben Meisterbriefe auszustellen hat und nicht die Zunft. Dass eine freie Berufsvereinigung ihren Angehörigen Schutz und Rat bieten soll in ewiger Regeneration durch Sezessionen. Dass der selbstgewählte Weg zum Beruf, wenn nicht die Regel, so doch eine Möglichkeit sein soll, ohne Makel und Brandzeichen.

Denn es liegt im Wesen der schöpferischen Berufe, dass sie nur in Freiheit sich entwickeln können, dass sie nur im freien Wettbewerb ihre Kräfte voll entfalten.

Die Nachsicht, mit der die heute — nach Ansicht des Gesetzgebers zu Unrecht — ihren Beruf ausübenden Meister behandelt werden, darf über das Wesen der Konstruktion nicht täuschen: die alten Herren, die noch die Freiheit der Entwicklung geschmeckt haben, sie sollen geschont werden; die Jungen erst trifft die ganze Schärfe der Reglemente. Das mag für die heute in ihren Berufen vorne Stehenden angenehm und tröstlich sein: es darf sie nicht vergessen lassen, dass durch dieses Berufsbildungsgesetz der junge Nachwuchs und damit die Leistung der nächsten Generation in ihrer freien Entwicklung und damit in ihrem Lebensnerv getroffen werden soll.

Bernoulli

Zwei eidgenössische Plakatwettbewerbe

I. Schützenfest, Luzern 1939

Mit dem Entscheid der Jury wird man einiggehen, wenn man auch den dritten Preis, der wegen «anatomischen Defekten» nicht bei allen Juroren Gnade fand, seiner künstlerischen Qualität und der Originalität der Erfindung wegen an der Spitze sehen möchte.

Der erste Preis stellt das natürlichste Motiv eines Schützenfestes, das Gewehr, in den Vordergrund. Auf Luzern als Festort wird unaufdringlich, vielleicht etwas zu zahm hingewiesen. Der zweite Preis wendet sich an das Traditionsgefühl des Schützen und gibt einem historischen Musketier Waffe und Humpen als Requisiten bei. Der dritte Preis verweist nicht nur im allgemeinen auf das Schützenfest, sondern umschliesst auch den Hinweis auf den gleichzeitig stattfindenden internationalen und Armee-Match. Tells Knabe mit dem Apfel auf dem Kopf steht vor einer Scheibenreihe, die das alte Luzern als Abschluss hat. Moderne Gestaltung und Appell ans Traditionsgefühl halten sich die Waage.

Vom Rest der Arbeiten erhält man den gleichen Eindruck wie vom Ergebnis des Wettbewerbes für eine festliche Aufführung: Es fehlt an Phantasie. Man hat sich meistens der bequemsten Motive bemächtigt: Immer wieder ist es der Schütze, der verherrlicht wird, am liebsten in historischer Drapierung. Scheibe, Kelle und wehende Fahnen begeisterten das Gros der Konkurrenten. Luzerner Sujets, der unsterbliche Löwe und der stets beliebte Wasserturm, waren natürlich nicht zu vermeiden. Aber